

Prüfungsschema: Einfache Sachbeschädigung, § 303 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt:

aa. Sache: jeder körperliche Gegenstand, § 90 BGB

bb. Fremd: nicht im Alleineigentum des Täters und nicht herrenlos

b. Tathandlung

c. Taterfolg:

aa. (nicht unerhebliche) Beschädigung

bb. Zerstörung

cc. Veränderung des Erscheinungsbildes (§ 303 Abs. 2 – „Graffitiparagraph“):

- Veränderung als solche
- unbefugt
- nicht nur vorübergehend
- nicht nur unerheblich

d. Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz, *dolus eventualis* genügt

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 303 c

V. Ergebnis